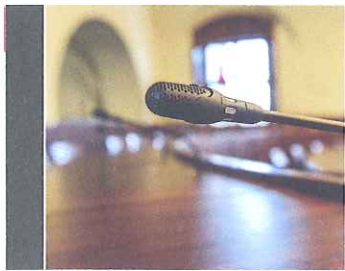


**Tätigkeitsbericht
der Beauftragten für Information und Datenschutz
des Kantons Solothurn**



**Beauftragte für Information
und Datenschutz**

Judith Petermann Büttler, Dr. iur.

Baselstrasse 40
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 91
judith.petermann@sk.so.ch
www.datenschutz.so.ch

**Tätigkeitsbericht 2014
der Beauftragten für Information und Datenschutz
des Kantons Solothurn**

Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

1.	Aufgaben	S. 3
2.	Vorbemerkung zum Berichtsjahr	S. 4
3.	Schwerpunkte	S. 5
4.	Beratung	S. 8
4.1	Fragen zum Datenschutz	S. 8
4.2	Fragen zum Öffentlichkeitsprinzip	S. 13
5.	Schlichtungsverfahren	S. 16
6.	Vernehmlassungen / Mitberichtsverfahren	S. 17
7.	Begleitung von Projekten / Vorabkontrollen	S. 18
8.	Kontrollen	S. 19
9.	Zusammenarbeit mit anderen Beauftragten für Datenschutz und Öffentlichkeit	S. 21
10.	Personalbestand / Rechnung	S. 23
11.	Dank	S. 24
12.	Statistische Auswertungen	S. 25
	Verzeichnis der häufigsten Abkürzungen	S. 28

Redaktioneller Hinweis: Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

Tätigkeitsbericht 2014 der Beauftragten für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn

1. Aufgaben

Die Beauftragte für Information und Datenschutz (IDSB) erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.¹ Der Bericht wird veröffentlicht.

Ihre Aufgaben sind im InfoDG wie folgt aufgezählt: Sie

- a) überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Zugang zu amtlichen Dokumenten und über den Datenschutz; der Kantonsrat und der Regierungsrat sind von dieser Aufsicht ausgenommen;
- b) berät und unterstützt die Behörden in der Anwendung der Vorschriften und erteilt Privaten und betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte;
- c) vermittelt zwischen Privaten, betroffenen Personen und Behörden und führt das Schlichtungsverfahren (§ 36) durch;
- d) sorgt für die Nachführung der Register der Datensammlungen (§ 24 f. InfoDG);
- e) nimmt Stellung zu Entwürfen von Erlassen und zu Massnahmen, die für den Zugang zu amtlichen Dokumenten oder für den Datenschutz erheblich sind;
- f) erstattet dem Kantonsrat jährlich und nach Bedarf Bericht über die Tätigkeit und informiert ihn sowie die Bevölkerung periodisch über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung der Bestimmungen des Datenschutzes und des Öffentlichkeitsprinzips; die jährlichen Berichte werden veröffentlicht;
- g) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr durch Gesetz oder Verordnung zugewiesen werden;
- h) überprüft vorgängig geplante Datenbearbeitungen, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen in sich bergen;
- i) arbeitet zur Erfüllung der Kontrollaufgaben mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen.

Der Regierungsrat hat der IDSB gestützt auf den soeben erwähnten Buchstaben g eine weitere Aufgabe übertragen. Die IDSB hat jährlich zu prüfen, ob das kantonale Vollzugsorgan des Nachrichtendienstes seine Aufgaben gesetzeskonform erledigt.² Das kantonale Vollzugsorgan erfüllt die Aufgaben, welche der Kanton gestützt auf das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS)³ zu erfüllen hat; im Kanton Solothurn werden diese Aufgaben vom Dienstchef Nachrichtendienst (DC ND) erfüllt.⁴ Die IDSB erfüllt ihren Kontroll-Auftrag fachlich selbständig und unabhängig.⁵ Sie informiert das Parlament und die Öffentlichkeit über die

¹ § 32 Abs. 1 Bst. f Informations- und Datenschutzgesetz, InfoDG, BGS 114

² § 4 f. Verordnung über die Dienstaufsicht und Kontrolle der Tätigkeiten der Polizei Kanton Solothurn zur Wahrung der inneren Sicherheit (Dienstaufsichtsverordnung; BGS 511.121). Der Kanton Solothurn stützt sich dabei auf seine Kompetenz, zur Unterstützung der Dienstaufsicht ein getrenntes Kontrollorgan einzusetzen (vgl. Art. 35 Abs. 1 Verordnung über den Nachrichtendienst des Bundes, V-NDB; SR 121.1).

³ SR 120

⁴ Er untersteht der Aufsicht des Kommandanten der Kantonspolizei.

⁵ § 4 Abs. 2 Dienstaufsichtsverordnung

Ergebnisse der Kontrolle, soweit dabei nicht wesentliche Sicherheitsinteressen gefährdet werden.⁶

Gestützt auf das Kontrollmandat prüft sie beim DC ND⁷:

- a) ob die kantonalen Verwaltungsabläufe den massgebenden Rechtsvorschriften entsprechen;
- b) ob der DC ND die Daten zur Wahrung der inneren Sicherheit von den übrigen polizeilichen Daten getrennt bearbeitet;
- c) gestützt auf die vom Bund zugestellten Auftragslisten:
 - 1. wie der DC ND die Aufträge erledigt hat;
 - 2. wie und wo der DC ND die Informationen beschafft hat;
 - 3. ob der DC ND die datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere die Datensicherheit und den Persönlichkeitsschutz der betroffenen Person, eingehalten hat.

2. Vorbemerkung zum Berichtsjahr

Im Berichtsjahr konnten die bisherigen Arbeiten konsolidiert und die Praxis in einigen Punkten weiterentwickelt werden. Unter anderem setzte sich die IDSB vertiefter mit der Schnittstelle Datenschutz / Öffentlichkeitsprinzip auseinander.⁸ Der Relaunch der kantonalen Homepage bot Anlass, den eigenen Web-Auftritt zu überarbeiten und die Informationen zu aktualisieren. Die Internetseite wurde übersichtlicher und freundlicher gestaltet. Es ist für Bürger und Behörden nun einfacher, sich zurechtzufinden. Für Bürger ist unter anderem ein Musterbrief aufgeschaltet, um bei der Einwohnergemeinde eine Adresssperre zu hinterlegen. Für Behörden und insbesondere für Gemeinden stehen verschiedene Musterdokumente zur Verfügung. Neu ist die Rubrik „Kids und Teenies“. Kinder und Jugendliche finden Links auf Web-Seiten, welche spezifisch auf sie zugeschnitten sind.

Die eingehenden Arbeiten wurden nach den bisherigen Priorisierungskriterien erledigt und das Schwergewicht wurde weiterhin auf die Prävention gelegt.⁹ Zu den Tätigkeiten mit präventiver Wirkung zählen beispielsweise die Beratung der Behörden, die Begleitung von Projekten und die Durchführung von Schulungen. Gegenüber dem Vorjahr wurden wesentlich mehr Schulungen durchgeführt. Ebenfalls präventive Wirkungen haben die Vorabkontrollen.¹⁰ Die IDSB geht davon aus, dass ihr nur ein Teil aller Datenbearbeitungen, welche besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen in sich bergen, zur Vorabkontrolle eingereicht werden. Dies liegt einerseits daran, dass viele Behörden noch nicht wissen, dass sie gewisse Datenbearbeitungen zur Vorabkontrolle einreichen müssen. Andererseits erkennen Behörden auch nicht immer, dass Datenbearbeitungen besondere Risiken für die betroffenen Personen beinhalten können. Die IDSB hat die Behörden noch nicht vermehrt auf diese notwendige Prüfung hingewiesen, weil sie mit den vorhandenen personellen Ressourcen zurzeit gar nicht alle Vorabkontrollen durchführen könnte.

Weiterhin an Bedeutung zugenommen hat der Aspekt der Datensicherheit. Behörden fragen vermehrt, ob konkrete Informatikanwendungen den heutigen Anforderungen der Datensicherheit entsprechen. Die Datensicherheit steht auch bei vielen Vorabkontrollen im Fokus. Im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung der Datensicherheit und die zu knappen Ressourcen, wird die IDSB beim nächsten Globalbudget¹¹ eine zusätzliche Teilzeitstelle beantragen. Sie erachtet es für die Erfüllung ihrer Aufgaben als notwendig, dass die bestehenden Ressourcen mit einer Informatikstelle im Umfang von ca. 60 Stellenprozenten ergänzt werden.

⁶ § 7 Dienstaufsichtsverordnung

⁷ Vgl. § 4 Abs. 1 Dienstaufsichtsverordnung.

⁸ Vgl. Ziff. 4.2.1.

⁹ Vgl. Tätigkeitsbericht 2012, Ziff. 3.1.

¹⁰ § 32 Abs. 1 Bst. h InfoDG

¹¹ Globalbudget 2016 - 2018

3. Schwerpunkt: Schulung und Sensibilisierung

3.1 Schulungen

Die IDSB führte auch im Berichtsjahr die beiden im Ausbildungsprogramm des Kantons Solothurn aufgeführten Kurse durch. Ausgeschrieben sind jeweils der Grundkurs „Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz“ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Kurs „Datenschutz – Teil des Risikomanagements“, der sich an Führungsverantwortliche richtet. Der Kurs „Datenschutz – Teil des Risikomanagements“ konnte bereits zum zweiten Mal durchgeführt werden. In diesem Kurs wird den Führungsverantwortlichen aufgezeigt, welche Verantwortung sie im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit tragen und mit welchen Massnahmen sie die entsprechenden Risiken managen können. Die IDSB führte im Berichtsjahr zudem auf Anfrage mehrere fachspezifische Schulungen durch und vermittelte Know-how in verschiedenen Workshops. Im Amt für Informatik und Organisation wurden insgesamt drei Ausbildungen durchgeführt. Datenschutzensensibilisierungen und Workshops wurden weiter beim BBZ¹² Olten und beim Institut Weiterbildung und Beratung der Pädagogischen Hochschule der FHNW¹³ durchgeführt. Es zeigte sich, dass diese fachspezifischen Schulungen sehr sinnvoll sind. Während die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzes relativ einfach zu vermitteln sind, erweist sich die konkrete Umsetzung im eigenen Fachbereich oft als anspruchsvoll. Die IDSB wird weiterhin fachspezifische Schulungen anbieten.

3.2 Häufige Missverständnisse, Irrtümer und weitere Stolpersteine bei der Umsetzung des Datenschutzes

Die IDSB stellte im Rahmen ihrer Arbeit und vor allem auch bei den Schulungen fest, dass häufig die gleichen Missverständnisse und Irrtümer vorliegen. Auch können weitere Stolpersteine die Umsetzung des Datenschutzes erschweren. Dies liegt teilweise daran, dass Datenschutz mit vielen Klischees behaftet ist, wovon sich einige schon fast zu Redewendungen entwickelt haben. Diese halten Personen manchmal davon ab, sich mit dem Datenschutz auseinanderzusetzen und sich ein entsprechendes Wissen anzueignen. Vor allem für Behörden ist es aber wichtig, gute Datenschutzkenntnisse zu haben. Die IDSB nutzt deshalb diese Gelegenheit, um die häufigsten Missverständnisse zu klären und auf einige Stolpersteine einzugehen. Je weniger Missverständnisse vorliegen, desto besser kann der Datenschutz umgesetzt werden.

„Wir haben nur harmlose Daten.“

Die meisten Leute gehen davon aus, dass sich Datenschutz auf die besonders sensiblen Daten wie Gesundheit, Intimsphäre und ähnliche Daten bezieht. Tatsächlich gibt es einen gesetzlichen Katalog von besonders sensiblen Daten. Im InfoDG werden diese Daten als „besonders schützenswerte Personendaten“ bezeichnet.¹⁴ Die Grundsätze des Datenschutzes gelten aber nicht nur für diese Daten. Vielmehr sind die Datenschutzgrundsätze auf alle Personendaten anwendbar. Der Begriff „Personendaten“ wiederum ist gesetzlich definiert: Personendaten sind alle Daten, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person beziehen.¹⁵ Zu den Personendaten gehören deshalb auch „harmlose“ Daten wie Adressen, Telefonnummern oder Geburtsdaten. Alle Personendaten, auch die „harmlosen“, unterstehen den Datenschutzbestimmungen. Für die besonders schützenswerten Personendaten gelten jedoch strengere Vorschriften.

¹² Berufsbildungszentrum

¹³ Fachhochschule Nordwestschweiz

¹⁴ Vgl. die Aufzählung in § 6 Abs. 3 InfoDG.

¹⁵ § 6 Abs. 2 InfoDG

„Datenschutz bedeutet Einhaltung der Schweigepflicht.“

Datenschutz bedeutet auch, dass Informationen nicht weitererzählt werden. Datenschutz ist aber viel mehr als nur die Einhaltung der Schweigepflicht. Ein wichtiger Aspekt des Datenschutzes ist die Einhaltung der Rechtsmässigkeit. Behörden dürfen nur dann Daten erheben und bearbeiten, wenn dafür eine Rechtsgrundlage besteht. Das gleiche gilt für die Datenweitergabe. Auch dafür muss eine Rechtsgrundlage bestehen. Datenschutz verlangt weiter, dass die Daten vor den bestehenden Risiken angemessen geschützt werden. Dies geschieht, indem die Behörde organisatorische und technische Massnahmen für die Datensicherheit ergreift. Ein weiterer wichtiger Aspekt des Datenschutzes sind die Rechte der Bürger, wie beispielsweise das Einsichtsrecht in die eigenen Daten oder das Berichtigungsrecht.¹⁶

„Dürfen Behörden sensible Daten haben?“

Behörden erledigen die Aufgaben, welche ihnen der Gesetzgeber übertragen hat. Für die Erledigung dieser Aufgaben müssen sie meist Personendaten und oft auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten. Wenn Behörden Aufgaben erfüllen, so sind es letztlich die Mitarbeiter, welche die Daten bearbeiten und damit auch Kenntnis von den entsprechenden Vorfällen haben. Der Datenschutz beabsichtigt nicht, dies zu verhindern. Er definiert aber den Rahmen und die Grenzen der Datenbearbeitung.

„Eine 100%ige Datensicherheit gibt es sowieso nicht.“

Die Daten müssen mit technischen und organisatorischen Massnahmen in einem angemessenen Masse geschützt werden.¹⁷ Tatsächlich ist es nicht möglich, eine 100%ige Datensicherheit zu garantieren. Diese Tatsache entbindet die Behörde allerdings nicht davon, angemessene Datensicherheitsmassnahmen zu treffen. Der Umfang der zu ergreifenden Massnahmen orientiert sich am Schutzbedarf der Daten und den bestehenden Risiken. Je nach Schutzbedarf der Daten und je nach Risiken ist ein anderes Niveau an datensichernden Massnahmen zu ergreifen. Erkannte Risiken sind mit geeigneten Massnahmen einzudämmen.

„Dann können wir nicht mehr arbeiten.“

Die Einhaltung der Datenschutzvorschriften ist in der Praxis durchaus möglich und erschwert die Arbeit bei weitem nicht in dem Umfang, wie dies viele anfänglich befürchten. So ist beispielsweise ein Datenaustausch zwischen den Behörden möglich, wo dies rechtlich vorgesehen ist. Entsprechende Rechtsgrundlagen wurden geschaffen, weil der Gesetz- oder der Verordnungsgeber zur Überzeugung gekommen ist, dass der Datenaustausch sinnvoll ist. Im Rahmen der Schulung wird jeweils auf die Wichtigkeit hingewiesen, die entsprechenden Rechtsgrundlagen im eigenen Bereich sicher zu kennen.

„Die anderen unterstehen auch einer Schweigepflicht.“

Die Tatsache, dass alle Behörden einer Schweigepflicht unterstehen, erlaubt es nicht, Daten unter Behörden weiterzugeben. Es braucht auch unter Behörden eine genügende Rechtsgrundlage, welche die Datenweitergabe vorsieht.

„Wir wollen etwas Gutes erreichen.“

Auch im Datenschutzbereich rechtfertigt der Zweck die Mittel nicht. Auch eine gut gemeinte Datenbearbeitung ist datenschutzwidrig, wenn sie sich nicht auf eine Rechtsgrundlage abstützen kann.

„Früher war das anders.“

Der rechtliche Rahmen umschreibt, welche Datenbearbeitungen zulässig sind. Die gesellschaftlichen Werte im Zusammenhang mit dem Datenschutz sind einem Wandel unterworfen. Vieles,

¹⁶ Vgl. §§ 26 ff. InfoDG.

¹⁷ So ist beispielsweise eine Datenverschlüsselung eine technische Massnahme; die Verteilung der Zugriffsberechtigungen ist eine organisatorische Massnahme.

was früher noch als „unproblematisch“ erachtet wurde, wird heute nicht mehr akzeptiert. Entsprechend haben sich auch die gesetzlichen Grundlagen weiterentwickelt.

„Warum sollen wir Daten schützen, wenn die Bürger selbst alles ins Netz stellen?“

Jedermann kann selbst entscheiden, welche Informationen er auf Facebook, Twitter und in anderer Weise der Welt bekannt geben und in welchem Umfang er seine Privatsphäre selbst schützen will. Anders ist die Situation für die Behörde. Die Behörde bearbeitet Daten, welche ihr die Bürger überlassen müssen. Die Behörde steht diesbezüglich in einer besonderen Verantwortung. Sie muss die Privatsphäre der Bürger immer wahren. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass einzelne Bürger möglicherweise fahrlässig mit ihren eigenen Daten umgehen.

„Ich habe nichts zu verbergen.“

Selbstverständlich ist es jedem selbst überlassen, welche Bedeutung er dem Datenschutz zuschreiben will. Für die Arbeit innerhalb einer Behörde ist die persönliche Haltung der Verwaltungsangestellten allerdings nicht von Bedeutung. Sie haben die Vorgaben des Datenschutzes umzusetzen.

In Anbetracht der Internetkriminalität sind auch Private gut beraten, mit ihren Daten nicht gänzlich sorgenfrei umzugehen und gewisse Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.¹⁸ Auch Personen, die strafrechtlich nicht auffällig sind, keine Schulden haben und grundsätzlich ein moralisches Leben führen sind möglicherweise irritiert, wenn sie sich bewusst werden, auf welche Weise ihre vielfältigen Datenspuren analysiert, kombiniert und ausgewertet werden können.¹⁹ Die Zustimmung zu entsprechenden Datenbearbeitungen wird oft in Einwilligungsklausen erteilt. Aufgrund des Konsumverhaltens und des Internetverhaltens können bereits heute detaillierte Persönlichkeitsprofile erstellt werden. Je mehr und je detailliertere Informationen zu einer Person vorhanden sind, desto modifizierter und gezielter kann sie angesprochen, beworben und beeinflusst werden. Selektives Bewerben und Beeinflussen ist nicht nur in Bezug auf das Konsumverhalten, sondern in Bezug auf jedes Verhalten vorstellbar.

„Datenschutz ist Täterschutz.“

Dies ist wohl die bekannteste und häufigste Aussage im Zusammenhang mit Datenschutz. Leider ist sie für die heutige Problembewältigung wenig hilfreich, denn sie erstickt jede Diskussion über wesentliche gesellschaftliche Fragen im Keim. Jedermann will eine effektive Strafverfolgung ermöglichen und den Strafvollzug sicherstellen. Kaum jemand will jedoch einen umfassenden Überwachungsstaat, der auch unbescholtene Personen überwacht. Es ist Aufgabe der Gesellschaft, sich immer wieder Gedanken über das richtige Gleichgewicht zu machen und es ist Aufgabe der rechtsetzenden Behörde, die entsprechenden Rechtsgrundlagen zu schaffen. Dabei gilt es, zu diskutieren und auf rechtsstaatlichem Weg festzuhalten, inwieweit die Gesellschaft bereit ist, Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte zu akzeptieren. Die Datenschutzbeauftragten nehmen dabei eine beratende Funktion ein. Sie weisen auf die Auswirkungen der angedachten Regelungen und auf die Gefahren hin, die sie in sich bergen. Die Schnittstelle Privatsphäre / öffentliche Sicherheit wird immer problematisch sein. Es ist wichtig, dass sachgerechte und ausgewogene Lösungen getroffen und diese immer wieder überdacht werden. Dies aber ist nur möglich, wenn man sich mit der Thematik ernsthaft auseinandersetzt.

¹⁸ Die Melde- und Analysestelle Informationssicherung MELANI des Bundes informiert halbjährlich über Fälle von Internetkriminalität. <http://www.melani.admin.ch> (18.05.2015)

¹⁹ Technisch möglich ist beispielsweise eine Auswertung des Konsumverhaltens, des Internetverhaltens, des Kommunikationsverhaltens, der Bewegungsprofile, der Gesundheits-Apps etc. Denkbar ist auch, dass Anbieter die Preise dem Kundenprofil anpassen, z.B. an der Kaufkraft oder Kaufbereitschaft. Dies ist in der Schweiz zwar noch nicht die Regel, technisch aber ohne weiteres möglich. Vgl. Stiftung für Konsumentenschutz, Vorsicht vor Webshop-Tracking, publiziert unter: <https://www.konsumentenschutz.ch/tag/datenschutz> (18.05.2015).

4. Beratung

Nachfolgend wird anhand einzelner Beispiele die Beratungspraxis der IDSB aufgezeigt. Statistische Auswertungen zu den Anfragen finden sich in Kapitel 12.

4.1 Fragen zum Datenschutz

4.1.1 Google Street View: Bitte nachbessern!

Ausgangslage:

Das Bundesgericht hat 2012 mehrere Bedingungen aufgestellt, welche Google bei der Publikation von „Street View“ beachten muss.²⁰ Unter anderem verlangte das Bundesgericht eine 100%ige Anonymisierung aller Personen und Autokennzeichen im Bereich von sensiblen Einrichtungen. Als sensible Einrichtungen bezeichnete es Schulen, Spitäler, Altersheime, Frauenhäuser, Gerichte, Gefängnisse etc. Google Switzerland GmbH stellte dem Kanton Solothurn eine Liste sensibler Einrichtungen im Kantonsgebiet zu und bat, einen allfälligen Bedarf an Ergänzungen zu melden. Auf der Liste waren ca. 450 Einrichtungen aufgeführt. Innerhalb der kantonalen Verwaltung wurde diese Liste an die IDSB weitergeleitet.

Auskunft:

Bei näherer Betrachtung war relativ schnell ersichtlich, dass die Liste äusserst dürftig war und viele sensible Einrichtungen nicht aufgeführt waren. Äusserst mangelhaft erfasst waren die Alters- und Pflegeheime: Es fehlte rund ein Drittel aller Einrichtungen. Noch schlechter recherchiert waren die Schulhäuser: Gegen zwei Drittel aller Schulhäuser und Kindergärten waren nicht oder falsch erfasst. Nicht aufgelistet waren zudem ganze Gruppen von sensiblen Einrichtungen. So fehlten sämtliche Sozialbehörden, alle Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden, alle Beratungsstellen (insbesondere die Schulden- und Suchtberatungsstellen), sämtliche Polizeiposten, alle Betreibungsämter, viele Behinderteneinrichtungen und die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV). Zu Recht nicht auf der Liste aufgeführt waren die Frauenhäuser, denn deren Adressen sind nicht öffentlich zugänglich.²¹ Auch wenn die Verantwortung für die korrekte Recherche alleine bei Google liegt und es nicht Aufgabe der Kantone oder der Datenschutzbeauftragten ist, die entsprechenden Listen für Google zu erstellen, so hat sich die IDSB dennoch entschlossen, tätig zu werden. Die IDSB meldete Google Switzerland GmbH über 200 weitere Einrichtungen, welche ebenfalls einen erhöhten Schutzbedarf haben.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass jede Person von Google verlangen kann, Street View-Bilder, auf denen sie erkennbar ist, vollständig zu anonymisieren. Auch in Bezug auf Motorfahrzeugkennzeichen, Häuserfassaden und Grundstücke kann Widerspruch eingelegt werden. Konkrete Informationen und Hilfestellungen dazu finden sich auf der Homepage des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB).²²

4.1.2 Wie viele Kinder einer Klasse sind aus finanziell privilegierten Familien?

Ausgangslage:

Der Kanton Solothurn führt - zusammen mit den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt - an den Schulen Leistungstests, sogenannte Checks, durch. Die Leistungstests bieten eine unabhängige Standortbestimmung der Leistung der Schülerinnen und Schüler in ausgewählten Kompetenzen zu einem bestimmten Zeitpunkt. Für alle Schülerinnen und Schüler gibt es den

²⁰ BGE 138 II 346

²¹ Sie wurden auch nicht von der IDSB gemeldet.

²² <http://www.edoeb.admin.ch/datenschutz/00628/00638/00651/index.html?lang=de> (18.05.2015)

gleichen Test, der unter denselben Rahmenbedingungen durchgeführt und nach einheitlichen Kriterien korrigiert und ausgewertet wird. Die Leistungstests werden in erster Linie zur Förderung und zur Unterrichts- und Schulentwicklung verwendet. Man geht allgemein davon aus, dass der Lernstand der Schüler nicht nur vom Unterricht und von den Lernmitteln abhängig ist, sondern auch vom sozialen Hintergrund der Schülerschaft. Diese Tatsache wollen die Kantone auch bei den Checks berücksichtigen und beziehen deshalb den sozialen Hintergrund von Klassen und Schulen bei der Auswertung der Ergebnisse ein. Man will den Klassenlehrpersonen und Schulen ermöglichen, ihre Ergebnisse mit Ergebnissen von Klassen und Schulen mit ähnlichen Lernvoraussetzungen zu vergleichen. Aus diesem Grunde wurde ein Fragebogen für Lehrpersonen ausgearbeitet, der u.a. folgende Fragen enthielt: „Wie hoch ist der Anteil an Kindern in Ihrer Klasse, bei welchen mindestens ein Elternteil über einen tertiären Bildungsabschluss verfügt (Fachhochschule, Universität, ETH)?“ „Wie hoch ist der Anteil an Kindern in Ihrer Klasse, welche aus finanziell privilegierten Familien stammen?“ Anzugeben hat die Lehrperson jeweils, ob dies nur einzelne Kinder, weniger als die Hälfte der Kinder, mehr als die Hälfte der Kinder oder die Mehrheit der Kinder betrifft. Das zuständige Amt fragte die IDSB, ob diese Fragen datenschutzrechtlich problematisch seien.

Auskunft:

Die IDSB sorgte sich darüber, wie die Lehrpersonen diese Fragen beantworten werden. Die Schulen haben keine Rechtsgrundlagen, um die entsprechenden Daten zu erheben. Es ist den Lehrpersonen nicht gestattet, bei den Eltern nach deren Ausbildung oder finanziellen Verhältnissen nachzufragen oder bei den Schülerinnen und Schülern entsprechende Auskünfte einzuholen. Aufgrund der Intervention der IDSB wurde der Fragebogen präzisiert. Die Lehrpersonen sollen lediglich ihre persönliche spontane Einschätzung über die Klassenzusammensetzung dokumentieren und diesbezüglich keine Auskünfte einholen. Die IDSB will auch in Zukunft verhindern, dass im Zusammenhang mit den Checks umfangreiche Daten über den sozialen Hintergrund der Schülerinnen und Schüler erhoben werden.

4.1.3 Warum wurde meinen Eltern die elterliche Sorge entzogen?

Ausgangslage:

Eine volljährige Person beantragte beim Verwaltungsgericht Einsicht in den Entscheid, durch welchen ihren Eltern die elterliche Sorge entzogen worden war. Das Verwaltungsgericht bat die IDSB um einen Mitbericht.

Auskunft:

Jede Person hat das Recht, Einsicht in die sie betreffenden Daten zu nehmen.²³ Die anfragende Person erhält grundsätzlich Einblick in den Entscheid über den Entzug der elterlichen Sorge. Das Einsichtsrecht wird allerdings eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, soweit ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen.²⁴ Es liegt auf der Hand, dass ein Entscheid über den Entzug der elterlichen Sorge viele sensible Daten zu den Eltern enthält und die Eltern ein Interesse an deren Geheimhaltung haben könnten. Diese Interessen sind den Interessen des Kindes entgegenzustellen, welches Gewissheit erhalten will, warum seinen Eltern die elterliche Sorge entzogen worden ist. Nach Einsicht in den konkreten Entscheid kam die IDSB zum Schluss, dass die Interessen des erwachsenen Kindes im konkreten Fall die Interessen seiner Eltern überwogen und sie riet, Einsicht zu gewähren. Einige Stellen des Entscheides betrafen nicht den Entzug der elterlichen Sorge. Die IDSB riet, diese Stellen abzudecken.

²³ § 26 Abs. 1 und 2 InfoDG

²⁴ § 26 Abs. 3 InfoDG

4.1.4 Welche Informationen zu den Mitarbeitenden gehören ins Internet?

Ausgangslage:

Im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Homepage der kantonalen Verwaltung wurde die IDSB angefragt, welche Informationen zu den Mitarbeitenden im Internet publiziert werden dürfen.

Auskunft:

Behörden dürfen auf dem Internet Name, Vorname, direkte Telefonnummer, Funktion, Organisation und Büroadresse von Mitarbeitenden publizieren, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist.²⁵ Soweit dies für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben nicht erforderlich ist, ist eine Publikation nur mit der Einwilligung der betroffenen Person möglich. Je nach Aufgabe und Funktion ist die Publikation von Namen und direkter Telefonnummern erforderlich oder eben nicht. Für die Veröffentlichung von Fotos auf dem Internet ist immer die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen, denn für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist die Publikation von Fotos auf dem Internet in aller Regel nicht notwendig.

4.1.5 Welche Informationen erhält der geschiedene Vater?

Ausgangslage:

Ein geschiedener Vater ohne Sorgerecht bat die Schule um Zustellung einer Kopie des Zeugnisses seines Kindes. Das Merkblatt „Datenschutz in den solothurnischen Kindergärten und Schulen“, das noch vom Vorgänger der heutigen IDSB erstellt worden ist, hielt fest, dass Elternteile ohne Sorgerecht Einsicht in die Zeugnisse erhielten, dass sie aber nicht Anspruch auf eine Kopie hätten.

Auskunft:

Das Auskunft- und Einsichtsrecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils ergibt sich aus Art. 175a Abs. 2 Zivilgesetzbuch (ZGB). Der nicht sorgeberechtigte Elternteil erhält von Lehrpersonen in gleicher Weise Auskunft wie der Inhaber der elterlichen Sorge. Die IDSB geht davon aus, dass mit dem Aushändigen einer Kopie nicht andere Informationen bekannt gegeben werden, als dies bei einer Einsichtnahme vor Ort der Fall wäre. Es ist für sie deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb der Vater zwar Einblick erhalten dürfte, es ihm aber verwehrt sein sollte, eine Kopie des Zeugnisses zu verlangen. Sie erachtet die Abgabe einer Zeugniskopie an den nicht sorgeberechtigten Vater als datenschutzrechtlich zulässig. Das Merkblatt wurde in der Zwischenzeit angepasst.

4.1.6 Überwacht der Kanton die Fischer?

Ausgangslage:

Ein Fischer erkundigte sich bei der IDSB, ob die persönlichen Daten der Fangstatistik beim Kanton erfasst werden. Die Besitzer eines Fischereipatentes müssen eine Fangstatistik führen und diese jährlich beim Kanton einreichen. In der Fangstatistik müssen die Zahl und die Art der gefangenen Fische, aber auch die Dauer des Fischens und die jeweiligen Angelgewässer eingetragen werden. Aus diesen Angaben könnten Rückschlüsse auf das Freizeitverhalten der Fischer gezogen werden.

Auskunft:

Die Einträge der Fischer in die Fangstatistik dienen einerseits der Kontrolle der Einhaltung der

²⁵ § 21 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Bst. b InfoDG

Fangvorschriften und andererseits der Erstellung von kantonalen Statistiken. Für beide Aufgaben bestehen Rechtsgrundlagen. Die Aufsicht wird durch die Fischereiaufseher wahrgenommen. Diese können von den Fischern vor Ort Einblick in ihre Einträge verlangen und dabei auch die zeitlichen Angaben überprüfen. Die kantonale Behörde erstellt die Statistik, basierend auf den eingereichten Fangstatistiken der Fischer. Die Abklärungen der IDSB haben ergeben, dass nur die Zahl, die Art der gefangenen Fische und die Angelgewässer in die Statistik fliessen. Das Angelverhalten der Fischer wird nicht statistisch erfasst.

4.1.7 Wohin darf mein Nachbar seine Videoüberwachung richten?

Ausgangslage:

Häufig stellen Private Fragen zu Videoüberwachungen. Sie möchten wissen, unter welchen Bedingungen sie eine Videoüberwachung einrichten dürfen oder sie beklagen sich über die Überwachung durch Drittpersonen. Regelmässig erkundigen sich Personen, was sie unternehmen können, wenn der Nachbar ihr Grundstück mit einer Videoanlage beobachtet.

Auskunft:

Die IDSB ist für Datenbearbeitungen von Behörden im Kanton Solothurn zuständig. Für Datenbearbeitungen von Privatpersonen ist der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) zuständig. Die IDSB verweist die Anfrager deshalb an ihn. Sie macht die Anfrager auf die entsprechenden Merkblätter des EDÖB²⁶ aufmerksam und fasst jeweils das wichtigste dieser Merkblätter zusammen. Videoüberwachungen von Privaten müssen sich grundsätzlich auf den eigenen Grund und Boden beschränken. Das Nachbargrundstück darf nur dann (mit-)gefilmt werden, wenn der betroffene Nachbar sein Einverständnis dazu gegeben hat, was meistens nicht der Fall ist. Die betroffenen Personen können den Nachbarn auf die Rechtslage aufmerksam machen und von ihm verlangen, die Kamera nur auf das eigene Grundstück auszurichten. Falls dies nicht hilft, kann man sich an den EDÖB wenden oder zivilrechtliche Schritte einleiten. Weiter kann bei der Polizei ein Strafantrag eingereicht werden wegen Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte.²⁷ Die IDSB kann in diesen Fällen mangels Zuständigkeit nicht intervenieren.

4.1.8 Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen haben ein Recht auf Akteneinsicht!

Ausgangslage:

Der Suchdienst des Schweizerischen Roten Kreuzes wandte sich an die IDSB. Er half einer Person bei der Aufarbeitung ihrer Vergangenheit und der Suche nach ihrer Abstammung. Der Suchdienst fragte eine Gemeinde, ob der Gemeinderat während einer bestimmten Zeit für diese Person vormundschaftliche Massnahmen getroffen hatte. Es ging um einen Zeitraum von 2 1/2 Jahren in den 40er Jahren. Die Gemeinde teilte dem Suchdienst mit, dass sie für die entsprechende Aktensuche keine personellen Ressourcen hätte.

Auskunft:

Der konkrete Fall betrifft das laufende Kalenderjahr. Im Interesse der Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen wird die Thematik bereits an dieser Stelle erläutert.

In der Schweiz wurden bis weit ins 20. Jahrhundert hinein Kinder und Jugendliche aus wirtschaftlichen Gründen oder aus moralisch motivierten Überlegungen bei Privaten als Verding-

²⁶ <http://www.edoeb.admin.ch/datenschutz/00628/00653/00654/index.html?lang=de> (18.05.2015)

²⁷ Art. 179^{quater} Abs. 1 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0)

oder Pflegekinder fremdplatziert oder in Heimen untergebracht. Jugendliche und Erwachsene konnten von Verwaltungsbehörden²⁸ auf unbestimmte Zeit zur „Nacherziehung“ in geschlossene Institutionen, unter anderem auch in Strafanstalten, eingewiesen werden.²⁹ Einige dieser Personen versuchen ihre Vergangenheit aufzuarbeiten. Ihre Suche nach den Vormundschaftsakten und weiteren Dokumenten ist häufig beschwerlich. Nicht immer ist es einfach herauszufinden, welche Einrichtungen Akten haben könnten. Teilweise sind Akten bereits vernichtet. Äusserst stossend ist es aber, wenn diese Personen nach jahrelanger Suche letztlich bei einer Behörde nach konkreten Dokumenten fragen, diese Behörde sich aber weigert, die entsprechenden Dokumente aus dem Archiv für die Einsichtnahme bereitzustellen. Die rechtliche Situation ist klar: Jede Person hat das Recht, Einsicht in ihre Akten zu nehmen.³⁰ Das gilt auch für alte Dokumente, die bereits archiviert sind. Das Gesuch muss genügend spezifiziert sein. Im konkreten Fall bezog sich das Gesuch auf Gemeinderatsprotokolle aus 2 ½ Jahren. Unter Berücksichtigung aller Umstände ging die IDSB davon aus, dass das Gesuch genügend spezifiziert war und die Gemeinde die Akten zur Einsicht bereitstellen muss. Die Tatsache, dass eine Behörde ihre Archivbestände schlecht erschlossen hat, entbindet sie nicht von der Pflicht, Anfragenden Einblick in ihre Akten zu geben.

²⁸ ohne Gerichtsurteil und ohne Rekursmöglichkeit

²⁹ Luzius Mader, Delegierter für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierung – Überblick; publiziert unter: http://www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/pdf/Ueberblick_Massnahmen_de.pdf (18.05.2015)

³⁰ Allenfalls sind gewisse Stellen wegen entgegenstehenden Interessen abzudecken. Vgl. dazu Ziff. 4.1.3. Weitergehende Informationen und Hilfestellungen unter: <http://www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch> (18.05.2015)

4.2 Fragen zum Öffentlichkeitsprinzip

4.2.1 Darf über die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses informiert werden? Dürfen Personendaten bekannt gegeben werden?

Ausgangslage:

Wenn die Behörde ein Arbeitsverhältnis auflöst, stellt sich manchmal die Frage, ob und in welchem Umfang die Behörde über die Gründe informieren darf oder sogar informieren muss. Die IDSB gab dazu im Berichtsjahr in allgemeiner Weise Auskunft.

Auskunft:

Im Zusammenhang mit dieser Frage setzte sich die IDSB vertiefter mit der Schnittstelle Datenschutz / Öffentlichkeitsprinzip auseinander. Dies nicht zuletzt deswegen, weil die einschlägigen Bestimmungen des InfoDG auslegebedürftig sind.³¹

Im Kanton Solothurn gilt in der Verwaltung das Öffentlichkeitsprinzip. Die Behörden informieren über gewisse Sachverhalte von sich aus. Zudem müssen sie Informationen auf Gesuch hin bekannt geben. Die aktive Information ist in den §§ 7 ff. InfoDG, die Behandlung von Zugangsgesuchen in den §§ 12 ff. InfoDG geregelt. Die IDSB geht davon aus, dass der materielle Umfang der aktiven Information nicht weiter geht als der materielle Umfang der Information, welche die Behörde auf Anfrage hin abgeben muss. Die Behörde ist insbesondere nicht berechtigt, durch aktive Information Personendaten bekannt zu geben, welche sie bei einem Zugangsgesuch gemäss § 12 InfoDG nicht bekannt geben dürfte.³² Die Persönlichkeitsrechte sind sowohl bei der aktiven Information wie auch bei der Information auf Anfrage hin in gleicher Weise zu beachten.

Gemäss § 14 InfoDG richtet sich der Zugang zu amtlichen Dokumenten, in denen Personendaten enthalten sind, nach den Bestimmungen des Datenschutzes. Diese Bestimmung erlaubt die Bekanntgabe nur dann, wenn eine Rechtsgrundlage für die Bekanntgabe vorhanden ist. Eine vergleichbare Regelung findet sich auch im Öffentlichkeitsgesetz des Bundes (BGÖ), welches auf das Datenschutzgesetz des Bundes (DSG) verweist.³³ Im DSG findet sich sodann eine wichtige Koordinationsnorm.³⁴ Sie erlaubt es ausnahmsweise, unter bestimmten Voraussetzungen, Personendaten auch ohne Rechtsgrundlage bekannt zu geben. Eine entsprechende Koordinationsbestimmung fehlt hingegen im InfoDG.³⁵ Gemäss der grammatikalischen Auslegung von § 14 InfoDG müsste man davon ausgehen, dass der Zugang zu Personendaten nur gewährt werden dürfte, wenn eine Rechtsgrundlage vorliegt. Die grammatikalische Auslegung würde dazu führen, dass das Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Solothurn wesentlich weniger weit gehen würde als das Öffentlichkeitsprinzip des Bundes. Aus den Materialien ist nicht ersichtlich, dass eine wesentliche Abweichung beabsichtigt wurde. Vielmehr geht aus der Botschaft hervor, dass man sich beim Erlass des InfoDG inhaltlich am Bundesrecht orientierte.³⁶ Da die Gesetze im Kanton Solothurn grundsätzlich knapp gehalten sind, ist es nicht weiter erstaunlich, dass nicht alle Bestimmungen des BGÖ und des DSG ins InfoDG übernommen worden sind. Man muss davon ausgehen, dass in

³¹ Auch in Bezug auf das Öffentlichkeitsgesetz des Bundes (BGÖ) wird der Wunsch nach klareren Bestimmungen geäussert. Vgl. Reto Ammann / Renate Lang in Handbücher für die Anwaltspraxis, Datenschutzrecht, Beraten in Privatwirtschaft und öffentlicher Verwaltung, Nicolas Passadelis / David Rosenthal / Hanspeter Thür (Herausgeber), Basel 2015, S. 932.

³² Offenbar anderer Meinung: Stephan C. Brunner / Luzius Mader, Öffentlichkeitsgesetz, Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 17. Dezember 2004 (BGÖ), Bern 2008, S. 22. In der Augen der IDSB ist es fraglich, weshalb die Behörde im Rahmen der aktiven Information bei der Interessensabwägung der öffentlichen Interessen gegenüber den privaten Interessen einen grösseren Ermessensspielraum haben sollten.

³³ Art. 9 Abs. 2 BGÖ

³⁴ Art. 19 Abs. 1^{bis} DSG

³⁵ Auch Art. 7 Abs. 2 letzter Satz BGÖ wurde im InfoDG nicht übernommen.

³⁶ Botschaft vom 22. August 2000 zum Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz, RRB Nr. 1653, S. 11

Bezug auf die Koordination des Öffentlichkeitsprinzips mit dem Datenschutzrecht eine echte Lücke besteht. Dies insbesondere auch deshalb, weil die Vollzugsverordnung konkretisierende Bestimmungen kennt für den Zugang zu Dokumenten, in denen Personendaten enthalten sind.³⁷ Die entsprechende Lücke ist mit der Methode der Lückenfüllung zu schliessen. Da sich der Gesetzgeber am BGÖ und am DSG orientierte, drängt sich eine Lückenfüllung im Sinne der bundesrechtlichen Regelung auf.

Somit dürfen auch im Kanton Solothurn Personendaten ausnahmsweise bekannt gegeben werden, wenn die betreffenden Personendaten im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben stehen und wenn an deren Bekanntgabe ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.³⁸ Ein überwiegendes öffentliches Interesse darf jedoch nicht leichtfertig angenommen werden.³⁹ Der EDÖB hat in den letzten Jahren in mehreren Schlichtungsverfahren das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegenüber dem Interesse der betroffenen Person am Schutz ihrer Privatsphäre abwägen müssen. Heute liegen mehrere Empfehlungen des EDÖB, einige Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts und vereinzelt auch Bundesgerichtsurteile vor. Diese Empfehlungen und Entscheide können auch im Kanton Solothurn bei der Abwägung der Interessen herangezogen werden.

In Anlehnung an die bundesrechtliche Praxis geht die IDSB davon aus, dass je nach der Art der Vorfälle, welche zu einer Auflösung eines Arbeitsverhältnisses geführt haben und je nach der Funktion oder Stellung der betroffenen Person, die Behörde auf Anfrage hin informieren muss. Unter Umständen, insbesondere bei gravierenden Vorfällen, ist auch eine aktive Information geboten. Stets aber ist das Verhältnismässigkeitsprinzip einzuhalten und es sind nur soweit Informationen bekannt zu geben, wie dies erforderlich ist. Wichtig ist ferner, dass die betroffene Person zur geplanten Datenbekanntgabe angehört wird, damit ihre Interessen korrekt gewürdigt werden können.⁴⁰ Absprachen zwischen Behörden und der betroffenen Person sind sinnvoll, doch können sie den materiellen Umfang der Zugangsgesuche nicht einschränken.

Zu einem vergleichbaren Resultat gelangt man auch gestützt auf arbeitsrechtrechtliche Überlegungen. Aus dem Arbeitsrecht ergibt sich für die Behörde die Pflicht, die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu achten und zu schützen. In gewissen Ausnahmefällen, insbesondere bei überwiegenden öffentlichen Interessen oder wenn dies gesetzlich vorgesehen ist, dürfen Informationen bekannt gegeben werden.⁴¹

4.2.2 Sind die Pflichtenhefte und die LohnEinstufungen öffentlich?

Ausgangslage:

Die IDSB wurde gefragt, ob die Pflichtenhefte der Mitarbeiter öffentlich seien und auf Anfrage hin bekannt gegeben werden müssen. In den Pflichtenheften befindet sich meistens auch die Einstufung der entsprechenden Stelle. Damit sind Rückschlüsse auf den Lohn des Stelleninhabers möglich.

Auskunft:

Sowohl das Pflichtenheft wie auch die Einstufung einer Stelle sind grundsätzlich öffentlich. Ausnahmen sind denkbar, wenn beispielsweise ein Pflichtenheft aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung auf die entsprechende Person angepasst worden ist. Bekannt gegeben werden muss die Spannbreite des möglichen Lohns, nicht aber die Lohnbestandteile, die sich an der Berufserfahrung oder an der Leistung des Stelleninhabers orientieren.

³⁷ Die Vollzugsbestimmungen sind allerdings wenig hilfreich. Gemäss der grammatikalischen Auslegung von § 9 Abs. 2 InfoDV ist bei entgegenstehenden privaten Interessen eine Bekanntgabe nur möglich, wenn eine Einwilligung vorliegt. Eine Einwilligung ist aber bereits eine Rechtsgrundlage für die Datenbekanntgabe. Wie dargelegt wird, muss in gewissen Fällen auch ohne Einwilligung eine Bekanntgabe möglich sein.

³⁸ Sinngemässe Anwendung von Art. 19 Abs. 1^{bis} DSG

³⁹ Vgl. Ammann / Lang, S. 918.

⁴⁰ § 8 Abs. 2 InfoDV

⁴¹ Vgl. dazu: Gerichts- und Verwaltungspraxis Kanton Zug, 2010, S. 298 ff.

4.2.3 Mein Baugesuch ist immer noch im Internet, was kann ich tun?

Ausgangslage:

Eine Person fand beim „googeln“ ihres Namens ein von der Gemeinde publiziertes Baugesuch mit der Angabe ihrer Wohnadresse. Die Publikation lag über ein Jahr zurück. Die Person fragte, wie sie vorgehen könne, um diesen Eintrag auf dem Internet löschen zu lassen.

Auskunft:

Baugesuche sind zu publizieren. Viele Gemeinden publizieren die Gesuche im Anzeiger. Der Anzeiger veröffentlicht seit einigen Jahren die gedruckte Version im Internet. Die Publikation der Baugesuche erfolgt aus Transparenzgründen, damit die Bürger Kenntnis vom Bauvorhaben haben und allenfalls eine Beschwerde einreichen können. Die Publikation der Baugesuche dient zudem der Rechtssicherheit, weil mit der Publikation für alle Personen die Rechtsmittelfristen zu laufen beginnen. Nach einem Jahr dient die Internetpublikation weder dem einen noch dem anderen Zwecke. Sie ist deshalb nicht mehr verhältnismässig. Die IDSB riet der betroffenen Person, bei der Einwohnergemeinde die Entfernung der Publikation aus dem Internet zu verlangen.

4.2.4 Muss ich begründen, warum ich etwas wissen will?

Ausgangslage:

Ein Bürger wollte von der Einwohnergemeinde erfahren, welche Gebäude die Gemeinde besitze. Nachdem ihm mitgeteilt worden war, dass er sein Gesuch begründen müsse, erkundigte er sich bei der IDSB, ob diese Auskunft richtig sei.

Auskunft:

Zugangsgesuche müssen nicht begründet werden. Ein schutzwürdiges Interesse muss nur nachgewiesen werden, wenn der Zugang einen besonderen Aufwand der Behörde erfordert.⁴² Vereinzelt kommt es vor, dass eine Behörde mangels Kenntnis dieser Bestimmung die Erledigung eines Zugangsgesuches von einem Interessensnachweis oder vom Verwendungszweck abhängig macht. In diesen Fällen ist es in aller Regel ausreichend, wenn die IDSB den Anfrager über seine Rechte informiert und er sein Gesuch nochmals einreicht.

Die IDSB weist darauf hin, dass die gesuchstellende Person die Informationen, die sie erhält, nicht widerrechtlich verwenden darf. Die erhaltenen Informationen dürfen beispielsweise nicht ehrverletzend verwendet werden. Soweit urheberrechtlich geschützte Werke betroffen sind, ist das Urheberrechtsgesetz einzuhalten.

⁴² § 12 Abs. 2 InfoDG

5. Schlichtungsverfahren

Der Kanton Solothurn kennt, wie der Bund und einige weitere Kantone, im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips ein Schlichtungsverfahren. Lehnt die Behörde ein Zugangsgesuch ganz oder teilweise ab, kann die anfragende Person bei der IDSB ein Schlichtungsverfahren beantragen.⁴³ Diese Möglichkeit dient ganz wesentlich der Durchsetzung des Öffentlichkeitsprinzips, denn der Bürger wird bei der Durchsetzung seiner Rechte unterstützt. Bereits die Tatsache, dass Bürger eine Schlichtung beantragen können, führt oft dazu, dass Gesuche gesetzeskonform erledigt werden. Weiter bieten die Schlichtungsverfahren die Möglichkeit, in einem raschen Verfahren sachgerechte Lösungen zu finden. Kommt beim Schlichtungsverfahren keine Einigung zustande, erlässt die IDSB eine Empfehlung. Wird diese von der Behörde nicht umgesetzt, kann sowohl der Gesuchsteller wie auch die IDSB den Rechtsweg beschreiten.⁴⁴

In den ersten Jahren nach der Einführung des InfoDG wurden bei der IDSB kaum Schlichtungsbegehren gestellt. Die Möglichkeit, eine Schlichtung zu beantragen, scheint in der Zwischenzeit etwas besser bekannt zu sein. Im Berichtsjahr wurden der IDSB drei formelle Schlichtungsgesuche eingereicht, wobei zwei davon im engen Zusammenhang zueinander standen. In allen drei Fällen war die Behörde bereit, den Zugang zu gewähren. Umstritten war einzig die Art und Weise der Informationsübermittlung. In allen drei Fällen konnte die IDSB eine Einigung erzielen. In einem Fall stellte die Behörde die Informationen auf ihrer Homepage zur Verfügung, was in den Augen der IDSB ausreichend war. In den beiden anderen Fällen, gab es Probleme bei der elektronischen Übermittlung von grossen Datenmengen. Die Gesuchsteller haben die Daten letztlich erhalten.

⁴³ § 36 InfoDG

⁴⁴ § 36 Abs. 3 InfoDG; § 38 InfoDG

6. Vernehmlassungen / Mitberichtsverfahren

Die IDSB prüfte im Berichtsjahr 12 Erlassvorlagen. Wie bereits im Vorjahr legte sie das Schwergewicht auf die Prüfung der kantonalen Vorlagen. Bei Bundesvorlagen beschränkte sie sich in der Regel darauf, die Vorschläge von *privatim*⁴⁵ an die federführenden kantonalen Behörden weiterzuleiten. Darüber hinaus erstellte sie auf Anfrage der federführenden Behörde eine ausführliche Stellungnahme zum Entwurf zu einem **Bundesgesetz über die Informationssicherheit**. Bei der Änderung des Obligationenrechts (**Aktienrecht**) prüfte sie die Fragen zur Transparenz und zur elektronischen Stimmabgabe und gab ihre diesbezüglichen Einschätzungen der federführenden Behörde weiter.

Erfreulicherweise wurden der IDSB viele kantonale datenschutzrelevante Bestimmungen bereits vor dem Mitberichtsverfahren zur Stellungnahme gesandt. Eine enge Zusammenarbeit erfolgte mit dem Finanzdepartement im Zusammenhang mit den Vorarbeiten für das **Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (GESP)**. Ebenfalls ein regelmässiger Austausch fand zwischen der Kantonspolizei und der IDSB statt im Zusammenhang mit den Vorarbeiten zum **EG Zeugenschutzgesetz** und mit den Anpassungen der **Polizeilichen Datenbearbeitungsverordnung (PolDaVO)**. Weiter wurde die IDSB bei den Anpassungen der **Personnendatenverordnung** und bei den Vorarbeiten für die gesetzlichen Grundlagen für das **Case Management** mit einbezogen. Bei diesen Zusammenarbeiten wurden viele Entwürfe ausgetauscht und die IDSB konnte zahlreiche Einzelanregungen einbringen. Ihre Vorschläge und Anregungen flossen inhaltlich zu einem überwiegenden Teil in die entsprechenden Erlasse ein.

⁴⁵ Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten

7. Begleitung von Projekten / Vorabkontrollen

Im Berichtsjahr wurden 10 Vorabkontrollen durchgeführt bzw. Projekte begleitet. Drei davon werden nachfolgend kurz umschrieben.

Das Volksschulamt unterbreitete der IDSB eine Lernsoftware zur Stellungnahme. Der Kanton Solothurn beteiligt sich im Rahmen des Projekts „passpartout“ zusammen mit anderen Kantonen an der Entwicklung von Lehrmitteln. Als Ergänzung zum Französisch-Lehrmittel „mille feuilles“ wurde das „fichier électronique“ entwickelt, eine **cloudbasierte Lernsoftware**. Das „fichier électronique“ enthält vorerst einen elektronischen Vokabel-Trainer, vergleichbar mit einer traditionellen Vokabel-Lernkartei. Weitere Produkte sollen hinzukommen. Bei der Online-Version des Vokabel-Trainers speichern die Schülerinnen und Schüler ihren Wissensstand bzw. ihren Lernfortschritt auf dem Server des Verlegers. Sie müssen vorgängig auf dessen Homepage einen persönlichen Account eröffnen. Dazu benötigen sie einen Nutzernamen, ein Passwort und eine Mailadresse. Die IDSB prüfte das Produkt und kam zum Schluss, dass die erforderlichen Datenschutzvorkehrungen nur teilweise erfüllt waren.⁴⁶ Die vertraglichen Datensicherheitszusicherungen des Verlegers waren nicht ausreichend. Es fehlten insbesondere vertragliche Bestimmungen zum Ort der Datenspeicherung, zu den Kontrollrechten der Schule und zum Zeitpunkt der Löschung der Daten. Die IDSB riet dem zuständigen Amt, innerhalb des Projektes darauf hinzuwirken, dass beim „fichier électronique“ ergänzende Datenschutzmassnahmen getroffen werden. Die IDSB nutzt die Gelegenheit, um in allgemeiner Weise auf die Gefahren von cloudbasierten Lernsoftwares hinzuweisen. Bei diesen Produkten werden häufig Wissenstand und Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler weitergegeben und ausserhalb der Schule, oft bei Lehrmittelverlagen, gespeichert. Es ist wichtig, dass bei der Datenübermittlung und bei der Datenhaltung die Vorgaben des Datenschutzes eingehalten werden.

Der Kanton Solothurn hat gestützt auf das Bundesgesetz über die Krankenversicherung eine kantonale Rechtsgrundlage geschaffen, um **säumige Prämienzahler** auf einer **Liste** zu erfassen.⁴⁷ Die Krankenversicherer bezahlen für diese Personen nur noch die Notfallbehandlungen und schieben die Bezahlung der anderen Leistungen auf. Ärzte, Spitäler und andere Leistungserbringer haben in Bezug auf ihre Patienten Zugriff auf diese Liste. Mehrere Kantone liessen von einer Firma eine Web-Applikation entwickeln, welche den Leistungserbringern ermöglicht, ihre Patienten auf der Liste abzufragen. Sie wurde der IDSB zur Vorabkontrolle eingereicht. Die IDSB konnte sich bei der Prüfung auf die Arbeiten ihrer Kolleginnen und Kollegen der anderen Kantone abstützen. Nachdem noch einige Präzisierungen im Anschlussvertrag vorgenommen wurden, konnte die IDSB feststellen, dass die technische Umsetzung der Liste datenschutzkonform erfolgt. Die IDSB erachtet es als wichtig, dass auf Verordnungsstufe umschrieben wird, welche säumigen Prämienzahler auf die Liste genommen werden und in welchem Zeitpunkt sie die Löschung von der Liste verlangen können. Das zuständige Amt hat zugesichert, basierend auf den konkreten Erfahrungen mit der Liste zu prüfen, ob ein entsprechender Handlungsbedarf besteht.

Seit der Einführung der neuen Spitalfinanzierung bezahlen die Kantone rund die Hälfte der Kosten der **stationären Spitalbehandlungen** ihrer Kantonseinwohner. In gewissen Fällen, insbesondere bei Verkehrsunfällen, kann der Kanton **Rückgriff** auf die Person nehmen, welche für den Schaden verantwortlich ist (Regress). Das zuständige Amt beabsichtigte, die Durchführung der Regresse einer dafür spezialisierten Firma zu übertragen und reichte der IDSB den entsprechenden Vertragsentwurf zu Vorabkontrolle ein. Der Vertrag wurde auf ihre Anregung in wenigen Punkten präzisiert. Die Auslagerung entspricht den Vorgaben des Datenschutzes.

⁴⁶ Die IDSB stützte sich auf die Merkblätter von privatim, der Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten, zu Cloud Computing.

⁴⁷ Art. 64a Abs. 7 KVG, SR 832.10; § 64^{bis} Sozialgesetz, BGS 831.1

8. Kontrollen

8.1 Kontrolle Nachrichtendienst

Im Berichtsjahr wurde bereits das zweite Mal eine Kontrolle beim kantonalen Nachrichtendienst durchgeführt. Dessen Aufgaben und der Prüfungsauftrag der IDSB ergeben sich aus Gesetz und Verordnung.⁴⁸ Basierend auf den Erfahrungen des Vorjahres konnte die IDSB wesentlich gezielter vorgehen. Mit der Zustimmung des NDB nahm die IDSB vorgängig Einblick in die Auftragsliste der letzten zwölf Monate und in den Lagebericht, welcher der DC ND dem NDB gesendet hatte. Basierend auf diesen beiden Dokumenten wählte sie 14 Aufträge aus, deren Erledigung sie vertieft prüfen wollte. Die IDSB achtete darauf, dass die Auswahl verschiedene Auftragsarten abdeckte. Zudem bat sie um Informationen zu zwei Vorfällen, welche im Lagebericht erwähnt wurden.

Die eigentliche Kontrolle fand am 17. September 2014 statt. An der Kontrolle nahm wiederum ein Mitarbeiter des NDB teil. Er erteilte vor Ort die Zustimmung zur Einsichtnahme.⁴⁹ Seine Anwesenheit ermöglichte es der IDSB, sich mit einzelnen Fällen vertiefter auseinanderzusetzen und mündlich weitere Informationen einzuholen. Die IDSB erhielt bei der Prüfung uneingeschränkte Einsicht in alle von ihr gewünschten Dossiers und erhielt alle Auskünfte, welche sie verlangte. Zudem erhielt sie ergänzende Hintergrundinformationen welche für das bessere Verständnis sehr hilfreich waren. Dank der Vorbereitungsarbeiten der IDSB und der guten Aufbereitung der Dossiers von Seiten des DC ND konnten alle ausgewählten Aufgaben geprüft werden.

Die IDSB fokussierte sich bei der Kontrolle auf die Art der Auftragserfüllung und kontrollierte, in welcher Art und Weise der DC ND die Informationen zusammengetragen hatte. Sie prüfte bei jeder Information, die der DC ND dem NDB weitergab, wie sie beschafft worden war. Wo dies nicht bereits aus dem Dossier ersichtlich war, erkundigte sie sich mündlich, wie die Auskunft eingeholt worden waren. Sie konnte jede Informationsbeschaffung einer konkreten gesetzlichen Grundlage zuordnen.⁵⁰ Der Rahmen der zulässigen Beschaffungsmöglichkeiten ist heute gesetzlich eng umschrieben. Es dürfen beispielsweise keine Telefonate abgehört, kein Mail-Verkehr abgefangen, keine Hausdurchsuchungen vorgenommen und keine Trojaner eingesetzt werden. Weiter prüfte die IDSB, an wen die recherchierten Informationen bekanntgegeben und wie die Informationen übermittelt wurden. Die Informationsbeschaffungen und Informationsweitergaben wurden plausibel dargelegt. Sämtliche Informationen wurden gesetzeskonform erhoben und wurden einzig dem NDB weitergegeben. Die Weitergabe erfolgte unter Beachtung der Anforderungen an die Datensicherheit.

8.2 Zahl der präventiven Massnahmen der Kantonspolizei

Das revidierte Gesetz über die Polizei Kanton Solothurn (KapoG) umschreibt, unter welche Voraussetzungen präventive Massnahmen ergriffen werden dürfen. Das Gesetz sieht vor, dass die Zahl gewisser präventiver Massnahmen transparent gemacht werden muss. Das zuständige Departement wies die entsprechenden Zahlen aus und informierte auch die IDSB. Die IDSB ist erfreut, dass im Berichtsjahr sehr zurückhaltend von diesen Massnahmen Gebrauch gemacht wurde. Konkret wurden:

- Daten von vier Personen mit hoher Gewaltbereitschaft nach § 35^{quinquies} KapoG bearbeitet,
- keine präventiven Observationen nach § 36 KapoG durchgeführt,

⁴⁸ Vgl. Ziff. 1 und Tätigkeitsbericht 2014 Ziff. 7.1.

⁴⁹ Die IDSB darf nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des NDB Einblick in die Dossiers des DC ND nehmen (Art. 35a Abs. 1 V-NDB).

⁵⁰ Diese Arbeit erfolgte im Anschluss an die Kontrolle vor Ort.

- keine Bild- und Tonaufzeichnungen bei Veranstaltungen zur Beweissicherung nach § 36^{quater} KapoG vorgenommen,
- keine verdeckten Ermittlungen nach § 36^{quinquies} KapoG durchgeführt.

8.3 Externes Steuerscanning

Der Kanton beauftragt seit einigen Jahren eine externe Firma mit dem Scannen der Steuererklärungen. Grundsätzlich dürfen Behörden Daten durch Dritte bearbeiten lassen, wenn sie den Datenschutz durch Vereinbarung, Auflage oder in anderer Weise sicherstellen. Der Vorgänger der IDSB führte 2009 eine Kontrolle vor Ort durch und bestätigte damals, dass die Datensicherheit eingehalten wurde.⁵¹ Ende 2013 nahm die IDSB Kontakt mit der entsprechenden Firma auf und stellte verschiedene Fragen zur Datensicherheit. Sie erkundigte sich insbesondere, ob das amerikanische Mutterhaus Zugriff auf die solothurnischen Steuerdaten habe und ob dem Mutterhaus Steuerdaten weitergegeben würden. Die Firma verneinte dies und beantwortete auch die übrigen Fragen zur Zufriedenheit der IDSB. Die IDSB forderte die Firma auf, ihr mitzuteilen, wenn sich die im Antwortschreiben dargelegten Sachverhalte wesentlich veränderten, wenn Behörden oder Private Zugang zu Steuerdaten des Kantons Solothurn verlangten oder wenn besondere Vorkommnisse beobachtet würden, welche auf einen unzulässigen Zugang oder eine unzulässige Bearbeitung der Steuerdaten des Kantons Solothurn schliessen lassen. Die IDSB wird bei der nächsten Ausschreibung des Auftrages im Rahme einer Vorabkontrolle prüfen, wie die Datensicherheitsmassnahmen im Submissionsverfahren in die Bewertung einfließen.

8.4 Google Analytics

Im letzten Tätigkeitsbericht⁵² wurde darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Vorabkontrollen festgelegten Bedingungen nicht umgesetzt werden konnten. Insbesondere konnte der Kanton mit Google weder die Anwendbarkeit von Schweizer Recht noch einen Schweizer Gerichtsstand vereinbaren. Die IDSB begrüsst deshalb, dass mit dem Relaunch der kantonalen Homepage auf den Einsatz von Google Analytics verzichtet wurde.

⁵¹ Tätigkeitsbericht 2009 Ziff. 2.4

⁵² Tätigkeitsbericht 2013 Ziff. 7.1

9. Zusammenarbeit mit anderen Beauftragten für Datenschutz und Öffentlichkeit

9.1 Privativim

Auch im Berichtsjahr wurde der Kontakt mit privativim, der Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten, weitergepflegt. Das Frühjahrsplenum untersuchte das Thema „Wirksamkeit und Effizienz in der Aufsicht“, das Herbstplenum widmete sich dem Thema „Datenschutz im Gesundheitswesen“. Der Austausch im Verband ist wertvoll und erlaubt den kantonalen Datenschutzbeauftragten wichtige Themen koordiniert anzugehen und eine gewisse Harmonisierung anzustreben. Die IDSB und ihre Stellvertreterin nutzten auch das Ausbildungsangebot von privativim. Im Berichtsjahr organisierte privativim eine IT-Ausbildung für Juristen sowie eine allgemeine Weiterbildung für Mitarbeitende von Datenschutzstellen.

9.2 Koordinationsgruppe der schweizerischen Datenschutzbehörden im Rahmen der Umsetzung des Schengen-Assoziierungsabkommens

Im Bereich Schengen ist die Zusammenarbeit zwischen dem EDÖB und den kantonalen Datenschutzstellen gesetzlich vorgesehen. Zu diesem Zweck wurde die „Koordinationsgruppe der schweizerischen Datenschutzbehörden im Rahmen der Umsetzung des Schengen-Assoziierungsabkommens“ gegründet. Im Berichtsjahr fanden zwei Sitzungen statt, an welcher der EDÖB über die Entwicklungen des Schengen-Dossiers in Brüssel informierte. Im Berichtsjahr evaluierte die EU, wie die Schweiz das Schengen-Assoziierungsabkommen umsetzte und führte bei den Datenschutzstellen der Kantone Bern, Neuenburg und Jura eine Prüfung vor Ort durch. Die kontrollierten Datenschutzstellen informierten im Rahmen dieser Treffen über die Evaluation und deren Ergebnisse. Die Sitzung bot auch Gelegenheit, um aufsichtsrechtliche Fragen, die sich bei den Kontrollen ergaben, zu besprechen und zu koordinieren.

9.3 Erfahrungsaustausch im Bereich Öffentlichkeitsprinzip

Auch die Treffen der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten, welche Schlichtungsverfahren durchführen, fanden weiterhin statt. Nachdem in einigen Kantonen personelle Wechsel stattgefunden haben, wurde die Arbeitsweise der Arbeitsgruppe neu besprochen. Künftig sollen nebst den verfahrenstechnischen Aspekten vermehrt auch Grundsatzaspekte des Öffentlichkeitsprinzips ausgeleuchtet werden. Für die IDSB ist dieser Erfahrungsaustausch äusserst wertvoll. Sie kann von den Erfahrungen derjenigen Beauftragten, die wesentlich mehr Schlichtungsverfahren durchführen, profitieren.

9.4 Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Datenschutzbeauftragten

Die Zusammenarbeit mit den anderen Datenschutzaufsichtsstellen wurde auch im Berichtsjahr weitergepflegt. Da sich viele Datenschutzfragen in allen Kantonen in ähnlicher Weise stellen, erachtet die IDSB den Austausch von Informationen und die Koordination in Aufsichtsfragen als sehr wichtig.⁵³ Die Zusammenarbeit erlaubt es, rascher zu Lösungen zu kommen und zudem eine

⁵³ Die Zusammenarbeit ist in § 32 Abs. 1 Bst. f InfoDG vorgesehen.

gewisse Harmonisierung zu erzielen. Die IDSB hatte im Berichtsjahr unter anderem im Zusammenhang mit der Vorabkontrolle der Liste der säumigen Prämienzahler Kontakt mit den Datenschutzbeauftragten der anderen Kantone aufgenommen.

10. Personalbestand / Rechnung

10.1 Personalbestand

Ein Teilzeitmitarbeiter (Stellenpensum von 20 %) hat seine Stelle auf Ende Februar gekündigt. Seine Aufgaben wurden intern verteilt und das Stellenpensum der Stellvertreterin um 10 % erhöht. Die gesetzlichen Aufgaben (vgl. Kapitel 1) wurden seither von der IDSB (Stellenpensum von 80 %), ihrer Stellvertreterin (Stellenpensum von neu 80 %) sowie von einer administrativen Sachbearbeiterin (Stellenpensum von 20 %) erledigt. Total standen der IDSB somit 180 % Stellenprozente zur Verfügung (inklusive Sekretariat).

10.2 Rechnung 2014

Das Budget und die Rechnung der Beauftragten werden im Rahmen des Globalbudgets der Staatskanzlei als eigene Produktgruppe ausgewiesen. Die ausgewiesenen Kosten von Fr. 378'000.- lagen rund 7 % unter den budgetierten Kosten von Fr. 405'000.-. Bei den Kosten handelt es sich um Vollkosten (Lohnbruttokosten inkl. Sozialbeiträge Arbeitgeber, externe Honorare, Raumkosten, EDV, Telefon, Kopier-/Druckkosten etc.). Darin enthalten waren interne Verrechnungen in der Höhe von rund Fr. 60'000.- für Raumkosten, EDV, Telefon usw. Diese Verrechnungen erfolgten nach kantonsinternen Schlüsseln.

11. Dank

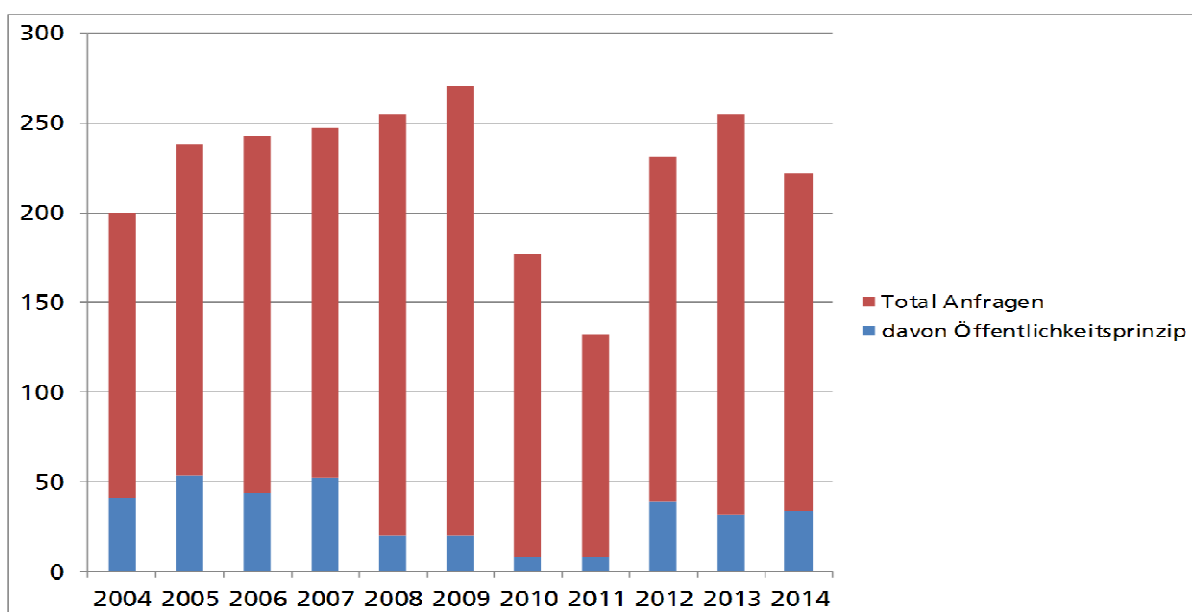
Wir danken allen öffentlichen Organen im Kanton Solothurn für die Bereitschaft, dem Grundsatz der transparenten Verwaltung nachzuleben und die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen sowohl in der Rechtssetzung als auch in der Rechtsanwendung umzusetzen. Die Beauftragte für Information und Datenschutz und ihr Team beraten die Behörden, geben Impulse und Anregungen für die Umsetzung, stellen kritische Fragen zu bestehenden Abläufen, raten zu Verhaltensänderungen und erlassen Aufsichtsmaßnahmen. Letztlich sind es aber die öffentlichen Organe, die in ihrer täglichen Arbeit den Grundsatz der Transparenz und die Datenschutzvorschriften umsetzen. Ihnen sei an dieser Stelle ein Dank ausgesprochen.

12. Statistische Auswertungen

Die statistischen Auswertungen unter Kapitel 12.1 beziehen sich ausschliesslich auf die Beratungstätigkeit. Die Beratung entsprach im Berichtsjahr rund 52 % aller Tätigkeiten. Für die anderen Tätigkeiten macht eine statistische Auswertung der Geschäftszahlen wenig Sinn, weil die entsprechenden Geschäftszahlen zu klein sind. Die Verteilung der gesamten Arbeitszeit auf die verschiedenen Tätigkeitsfelder wird in Kapitel 12.2 ausgewiesen.

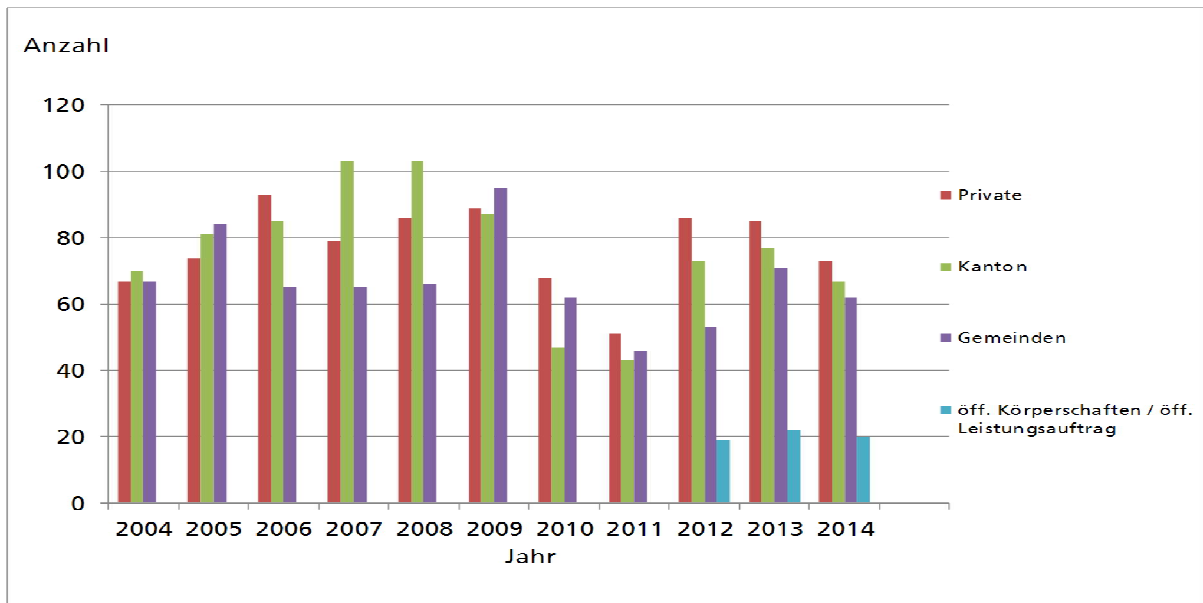
12.1 Beratung

12.1.1 Zahl der Anfragen



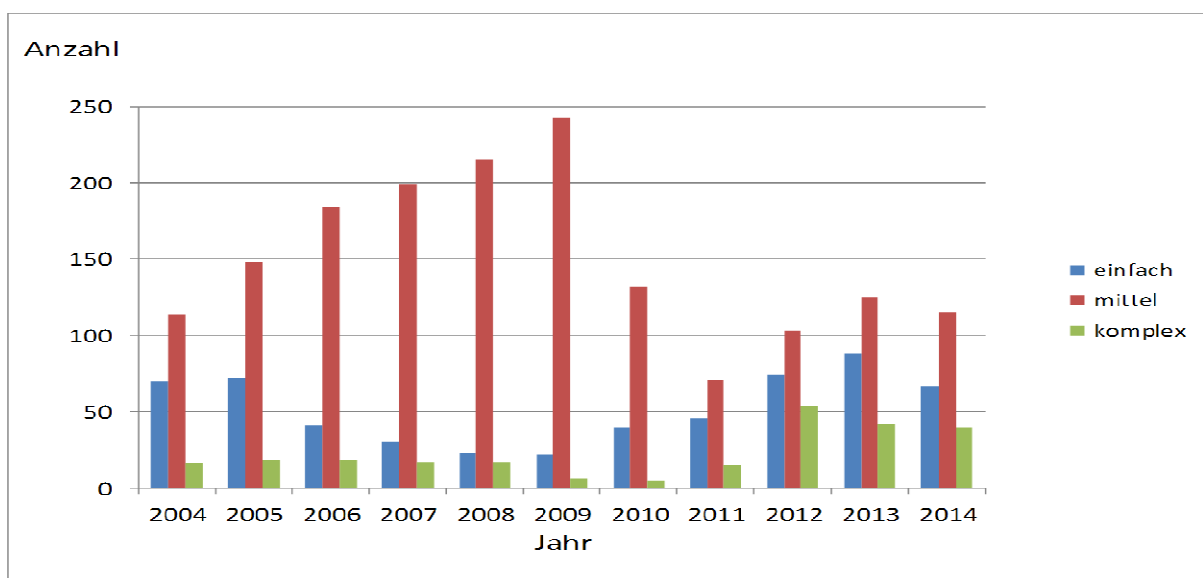
Im Berichtsjahr ist die Zahl der Anfragen gegenüber den beiden Vorjahren leicht gesunken. Es wurden total 222 Anfragen beantwortet (gegenüber 255 Anfragen im Vorjahr). 34 Anfragen betrafen das Öffentlichkeitsprinzip (32 im Vorjahr). Der leichte Rückgang traf vor allem die einfachen Anfragen (vgl. 12.1.3). Die tieferen Zahlen aus den Jahren 2010 und 2011 erklären sich durch krankheitsbedingte Abwesenheiten und die Neubesetzung der Stelle der IDSB. Diese Statistik dokumentiert nur die Beratungstätigkeit gemäss § 32 Abs. 1 Bst. b InfoDG.

12.1.2 Anfragen gegliedert nach Anfrager



Diese Statistik gliedert die Beratungstätigkeit nach der Herkunft der Anfrage. Wie schon in den Vorjahren wurden auch im Berichtsjahr zwei Drittel aller Anfragen von Behörden gestellt (Behörden: 149 / Private: 73). Die Beratung der Behörden steht somit klar im Vordergrund. Die Behörden schätzen es, dass sie insbesondere bei komplexeren Fragestellungen auf das Fachwissen der IDSB zurückgreifen können. Die IDSB erachtet die Beratung der Behörden als wichtig, weil dadurch eine korrekte Umsetzung des Datenschutzes und des Öffentlichkeitsprinzips erzielt werden kann. Die Anfragen der öffentlichen Einrichtungen und der privaten Einrichtungen mit einem Leistungsauftrag sind bis 2011 bei den Anfragen des Kantons eingerechnet.

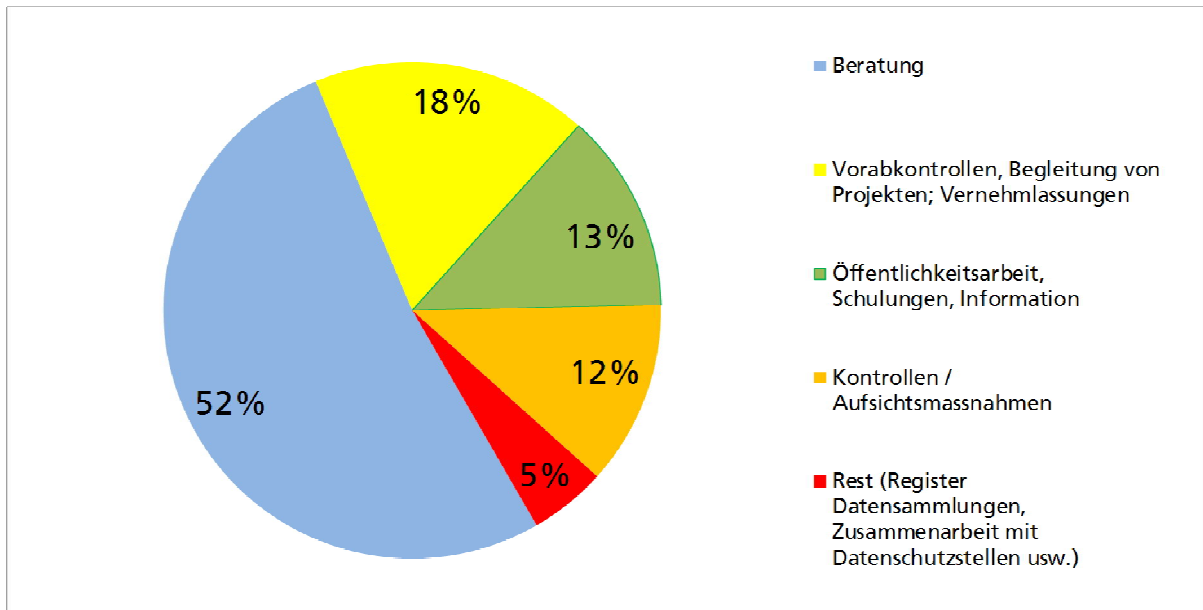
12.1.3 Anfragen gegliedert nach Komplexität



Bei den in Kapitel 12.1.1 ausgewiesenen Anfragen kann es sich sowohl um einfache Routineanfragen handeln, welche in kurzer Zeit erledigt werden können, als auch um komplexe Geschäfte oder Grundsatzfragen, welche einen grösseren Erledigungsaufwand erfordern. Deshalb

werden die Anfragen in dieser Grafik in drei Kategorien ausgewiesen. Unter „einfache Anfragen“ werden die Anfragen erfasst, welche innerhalb einer Stunde erledigt werden können. Als „komplexe Anfragen“ werden die Anfragen verbucht, deren Erledigung mehr als einen Tag benötigen. Alle anderen Anfragen werden bei „mittel“ gezählt. Der leichte Rückgang der Anfragen betraf hauptsächlich die einfachen Anfragen. Die Zahl der komplexen Anfragen veränderte sich nicht merkbar.

12.2 Verteilung der gesamten Arbeitszeit auf die verschiedenen Aufgaben



Die IDSB betreibt absichtlich keinen grossen Erfassungsaufwand, um die Verteilung der Arbeitszeit detailliert auswerten zu können. Die nachfolgende Grafik basiert auf ihrer Einschätzung und beinhaltet möglicherweise eine gewisse Unschärfe. In Bezug auf die Hauptaussage, wie die Ressourcen grundsätzlich eingesetzt werden, ist sie aber genügend aussagekräftig. Es wird nur die direkt für die Aufgabenerfüllung aufgewendete Arbeitszeit ausgewiesen, der administrative Aufwand (Sekretariats- und Archivierungsaufwand, usw.) wird in dieser Grafik nicht dargestellt.

Verzeichnis der häufigsten Abkürzungen

Art.	Artikel
Abs.	Absatz
BGS	Bereinigte Gesetzessammlung (Kanton Solothurn)
BGÖ	Öffentlichkeitsgesetz des Bundes, SR 152.3
Bst.	Buchstabe
BV	Bundesverfassung, SR 1
BWIS	Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit, SR 120
bzw.	beziehungsweise
DC ND	Dienstchef Nachrichtendienst, kantonales Vollzugsorgan des Nachrichtendienstes des Bundes
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz, SR 235.1
VDSB	Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz, SR 235.111
EDÖB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
IDSB	Beauftragte für Information und Datenschutz (Kanton Solothurn)
InfoDG	Informations- und Datenschutzgesetz (Kanton Solothurn), BGS 114.1
InfoDV	Informations- und Datenschutzverordnung (Kanton Solothurn), BGS 114.2
i.S.v.	im Sinne von
KV	Kantonsverfassung, BGS 111.1
NDB	Nachrichtendienst Bund
SR	Systematische Rechtssammlung (des Bundes)
vgl.	vergleiche

**Beauftragte für Information
und Datenschutz**

Baselstrasse 40
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 91
Telefax 032 627 23 00
judith.petermann@sk.so.ch
www.datenschutz.so.ch

Juni 2015

